Anlage 3 20310

Muster für Ausbildungsverträge

mit Hebammenschülerinnen/

Schülern in der Entbindungspflege

$\overline{}$		1
/ W1	SC	hen

vertreten durch	(Träger der Ausbildung
	und
Frau/Herrn	
wohnhaft in	
	(Schülerin/Schüler
geboren am:	
	g ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,
Frau/Herrn	
•	
wohnhaft in	***************************************

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

20		

(Ort, Datum)	
(Träger der Ausbildung)	Die gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers: 7
	(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)
(Schülerin/Schüler)	(Vater)
	(Mutter)
	(Vormund)

Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Verträges z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung.

³ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über die Personalunterkunft muss gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages)

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁶ Für den Fall, dass **die** vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁷ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

§ 1 Art und Ziel der Ausbildung

20310

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer Hebamme/eines Entbindungspflegers nach dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 16. März 1987 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2 <u>Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit</u>

- (1) Die Ausbildung beginnt am und dauert drei Jahre.
- (2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§3 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in den jeweils geltenden Fassungen.

§4 Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die **Schülerin/Der** Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser **Einrichtung** abzuleisten.

20310

§ 5 Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit ²

(2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühreh trägt die Empfängerin/der Empfänger.

20310

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiemach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit ³

vom bis	31.12	Ausbildungstage,
vom 1.1 bis	31.12	Ausbildungstage,
vom 1.1, bis	31.12	Ausbildungstage,
vom 1.1 bis	***************************************	Ausbildungstage.

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

- "(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
 - 2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfristvon vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus **einem** wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Die Kündigung **muss** schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 **Unterabs**. l Nr. l unter Angabe der Kündigungsgründe **erfolgen**."

20310

§ 9 Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10 Nebenabreden

Es	s wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:	•••••	
1.		•••••	••••
,			
			••••
			••••
			•
2.		•••••••	
		•	
			••••
3.			••••
	<u> </u>		, •••••
· .		and the state of t	
,			•••••
D'	N. 1		
D1	e Nebenabrede des Absatzes 1		
••••	the land mit einer Frist von zwei Wochen zum		5
Nı	. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum zum	,	•
	. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum zum		5
	hriftlich gekündigt werden. ⁶		

§ 11 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich verein-

bart werden.		
(Ort, Datum))	
(Träger der Ausbildung)		Die gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers: ⁷
(Schülerin/Schüler)		(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken) ,
		(Vater)
		(Mutter)
		(Vormund)

Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit **des** Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer **Prüfung** oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Einzusetzen ist die bei Abschluss des **Ausbildungsvertrages** nach dem zu diesem Zeitpunkt **maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende** Ausbildungsvergütung.

³ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über die **Personalunterkunft muss** gesondert **kundbar** sein **(vgl. § 11** Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages)

Nichtzutreffendes bitte streichen!

Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁷ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.